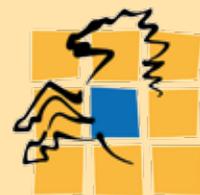


MITTEILUNGSBLATT

der Großen Kreisstadt

Bad Rappenau



Nummer 34

Donnerstag, 22. August 2013

KERWE Bonfeld

im Schlosspark
24.08. – 26.08.2013

DIE BONFELDER VEREINE
LADEN EIN!

ESSEN, TRINKEN,
BIERZELTSTIMMUNG MIT
BLASMUSIK UND TÄGL.
BARBETRIEB

Samstag: 17.30 Uhr
Fassanstich
erstmalig Lachs vom Grill

Sonntag: 10.30 Uhr
ökumenischer
Gottesdienst

Montag:
Ausklang
ab 14.00 Uhr



- Bad Rappenau
- Babstadt
- Bonfeld
- Fürfeld
- Grombach
- Heinsheim
- Obergimpfern
- Treschklingen
- Wollenberg
- Zimmerhof

www.badrappenau.de

und der Gemeinde

Siegelsbach



Einzelpreis
0,70 €

lbs cup 

30.08.2013 - 01.09.2013

14. Jugend - Tennisturnier 

Einzelkonkurrenz Juniorinnen
und Junioren der

Altersklassen U 18 bis U 10 

Das Turnier ist vom BTV genehmigt und zählt für die deutsche Jugendrangliste. Es gelten die Bestimmungen des BTV und des DTB. Viele wertvolle Sachpreise und ein Startgeschenk für jede-n Teilnehmer/-in. Nenngeld 25.- €

mehr Infos, Ausschreibung und Anmeldung unter:
www.tc-bg-badrappenau.de

 Veranstalter: TC Blau-Gelb Bad Rappenau e.V.
An der Solebohrung (Wienbreitenstrasse) 74006 Bad Rappenau
Ansprechpartner: Christoph Wolf
e-mail: tennischule-christoph-wolf@gmx.de
Tel.: 0717 / 44 07 951

 Find us on facebook.

Siegelsbach

BÜRGERMEISTERAMT SIEGELSBACH



Gemeinderatssitzung am Dienstag, 17. September 2013

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am Dienstag, 17. September 2013 im Ratssaal des Bürgerzentrums Siegelsbach statt. Die Tagesordnung wird im Mitteilungsblatt (KW 37) bekannt gegeben. Wir weisen darauf hin, dass Baugesuche, die in dieser Sitzung behandelt werden sollen, aus rechtlichen Gründen spätestens am Montag, 9. September beim Bürgermeisteramt vorliegen müssen.

Fundsachen

1 Skateboard

Die Fundsache kann vom rechtmäßigen Eigentümer während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros abgeholt werden.

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Siegelsbach wird in der Zeit vom 2.9.2013 bis 6.9.2013 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgermeisteramt Siegelsbach (nicht barrierefrei), Bürgerbüro, Wagenbacher Straße 4a, 74936 Siegelsbach, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 2.9.2013 bis zum 6.9.2013, spätestens am 6.9.2013 bis 13.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde Bürgermeisteramt Siegelsbach (nicht barrierefrei), Bürgerbüro, Wagenbacher Straße 4a, 74936 Siegelsbach, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 1.9.2013 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass

er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 267 Heilbronn durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 1.9.2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 6.9.2013) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20.9.2013, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl.Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Siegelbach, 19. August 2013
gez. **Kremsler**, Bürgermeister

Jahresabschluss Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung zum 31.12.2011

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.7.2013 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Siegelbach folgende Beschlüsse gefasst:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	€	
1.1	Bilanzsumme		4.003.489,87
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf das Anlagevermögen		3.635.305,79
	das Umlaufvermögen		289.404,07
	den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag		78.780,01
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf das Eigenkapital		0,00
	die empfangenen Ertragszuschüsse		660.242,00
	die Investitionszuschüsse		
	(davon für Anlagen im Bau: 155.100,00 €)		732.832,00
	die sonstigen Rückstellungen		11.500,00
	die Verbindlichkeiten		2.598.915,87
1.2	Jahresgewinn		16.854,17
1.2.1	Summe der Erträge		477.544,91
1.2.2	Summe der Aufwendungen		460.690,74
2.	Behandlung des Jahresgewinnes		
	Auf neue Rechnung vorzutragen		16.854,17

Der Jahresabschluss für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung zum 31.12.2011 liegt zusammen mit dem Lagebericht für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung zum 31.12.2011 in der Zeit vom Freitag, den 23. August 2013 bis Dienstag, den 3. September 2013 - je einschließlich - beim Bürgermeisteramt Siegelbach, Ratssaal, während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siegelbach, den 19.8.2013
gez. **Kremsler**, Bürgermeister

REDAKTIONSSCHLUSS
für Siegelbacher Beiträge ist
montags um 12.00 Uhr

**Der ideale Hund:
Er nimmt sein „Geschäft“
wieder mit...**

**Sollte Ihr Hund das nicht
können, müssen SIE
dafür sorgen!**



Ferienprogramm Siegelbach

Das Glück der Erde liegt auf dem Rücken der Pferde

Nun war es endlich soweit. Einer der beliebtesten Programmpunkte des Kinderferienprogramms war gekommen.

Ein Tag auf dem Reiterhof Schuster in Offenau stand bevor. 11 Kinder begleitet von zwei Rathausmitarbeiterinnen machten sich am Mittwoch, 14. August 2013 auf den Weg nach Offenau, um dort einen erlebnisreichen Nachmittag zu verbringen.



Voller Vorfreude auf die Ponys und bestens ausgerüstet vor dem Reiterhof Schuster.

Nach einer herzlichen Begrüßung durch die Eigentümer des idyllisch gelegenen Reiterhofes wurden die Ponys mit viel Liebe geputzt, gestreichelt und gesattelt, bevor es im Freien mit den Ponys auf Schatzsuche ging.

Nach viel, viel Reiten und jede Menge Spaß gab es dann eine ganz besondere Überraschung, die für jede Menge Begeisterung sorgte. Um die Ecke kam ein Traktor mit einer angehängten Pferdekutsche angefahren und mit dieser ging es raus über die Felder zu einem tollen Aussichtspunkt, wo es zum Abschluss für alle selbst gebackenen Kuchen und Getränke gab.



Bei schönstem Wetter ließen sich alle den leckeren Kuchen schmecken.

Besonderen Dank gilt bei dieser Veranstaltung dem Autohaus Jung für die Bereitstellung von zwei Mietautos, die es ermöglicht haben die Kinder nach Offenau zu fahren sowie der Volksbank Kraichgau und der Fa. Mann und Schröder für die Präsente für die Schatzsuche.



Siegelsbacher Termine im September 2013



Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
						1
Restmüll Kinderferienprogramm Schnuppermachmittag beim Tennisclub	3	Kinderferienprogramm Spiel und Spaß in Island Walderlebnistag	Kinderferienprogramm Walderlebnistag	6	7 Bergwandern des Musikvereins	8
Bergwandern des Musikvereins Übung Feuerwehr Bioabfall Schulbeginn	10	Grillfest im Vereinsraum der Sporthalle (DRK Senioren) Ökumenischer Einschulungsgottesdienst in der kath. Kirche	12	13 BF-Tag Jugendfeuerwehr	14	15
16 Restmüll	Café im Schloss im Ev. Gemeindehaus GR-Sitzung	18	19	20	Ausflug des FGVs Jahresausflug MGV „Der gesalzene Ausflugtipp“ Bundestagswahl Herbstanfang	
Übung Feuerwehr Papier und Bioabfall	24	25	26	Übung Jugendfeuerwehr	28 Rocknacht des Musikvereins im Bürgerzentrum	29 Familiengottesdienst in der kath. Kirche
30 Restmüll						



SIEGELSBACHER VEREINE & EINRICHTUNGEN



Förderverein des MV Siegelbach e.V.

Förderverein für den Musikverein Siegelbach e.V. gegründet

Am 8.8.2013 wurde in Michels Bistro in Siegelbach der Förderverein des MV Siegelbach e.V. gegründet.



(v.l.) Vorstandschaft: A. Fichtner, E. Günzel, A. Ehrmann, N. Zuth, S. Istenes, H. Dämig

Ziel und Zweck der Gründung des Fördervereins ist im besonderen Hinblick auf die Erlangung finanzieller Unterstützung für die Förderung kultureller Zwecke insbesondere der Jugendförderung und die finanzielle Unterstützung des Musikvereins Siegelbach e.V.



(v.l.) Gründungsmitglieder: A. Fichtner, D. Lang, H. Gramling, S. Lang, F. Funk, E. Günzel, K. Gramling, A. Ehrmann, S. Istenes, N. Zuth, H. Dämig, M. Funk

Dem Vorstand gehören neben Steffen Istenes als Vorsitzender, Anja Ehrmann als stellvertretende Vorsitzende, Alexander Fichtner als Kassier sowie Nicole Zuth als Schriftführerin an. Zum Beisitz wurden Heino Dämig sowie Edgar Günzel gewählt. Möchten Sie auch die musikalische Begabung und die Aus- und Weiterbildung der Jugend fördern um der Blasmusik auch in Zukunft ihren Raum in einer vielfältigen Musiklandschaft sichern, können Sie gerne ein Mitglied der Vorstandschaft ansprechen.

Sportclub 1921 Siegelbach e. V.

Vorschau

- 1. Saisonspiel der Runde 2013/2014
Seniorenmannschaft SV Barga - SC Siegelbach
Sonntag, 25. August 2013, Anpfiff 15.30 Uhr
- Reservemannschaft SV Barga - SC Siegelbach
Sonntag, 25. August 2013, Anpfiff 13.45 Uhr

GEMEINSAME AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Rauchmelderpflicht

Rauchmelder retten Leben

Wenn es brennt, retten Rauchmelder Leben. Deshalb sind die Warngeräte künftig in Baden-Württemberg Pflicht. Das hat der Landtag beschlossen.

Jedes Jahr sterben in Baden-Württemberg etwa 50 Menschen bei Bränden. Die meisten von ihnen werden nachts im Schlaf vom Feuer überrascht. Im Schlaf bemerken sie nicht, dass ein Feuer ausgebrochen ist. 95 Prozent der Brandtoten fallen nicht den Flammen zum Opfer, sondern sterben an einer Rauchvergiftung. Schon nach zwei bis vier Minuten können die inhalierten Brandgase tödlich sein.

Viele dieser Opfer könnten vermieden werden, wenn Wohnungen mit Rauchmeldern ausgestattet wären. Denn Rauchmelder lösen schnell nach Ausbruch eines Brandes Alarm aus und warnen mit einem schrillen lauten Ton vor der tödlichen Gefahr.

Deshalb haben wir nun auch in Baden-Württemberg die Rauchmelderpflicht eingeführt. Der Landtag hat eine entsprechende Änderung der Landesbauordnung beschlossen.

Für wen gilt die Rauchmelderpflicht?

Schlafräume - auch Gästezimmer und Kinderzimmer - sowie Rettungswege innerhalb der Wohnung müssen künftig mit Rauchmeldern ausgestattet werden. Für die Ausstattung der Wohnungen mit Rauchmeldern ist der Eigentümer zuständig. Die Rauchmelderpflicht besteht in Miet- und Eigentumswohnungen, aber auch in Pflegeheimen, Krankenhäusern oder Beherbergungsbetrieben wie etwa Hotels. Für die Ausstattung der Räume mit Rauchmeldern ist der Eigentümer zuständig. Für die Ausstattung der Wohnungen mit Rauchmeldern ist der Eigentümer zuständig.

Ab wann gilt die Rauchmelderpflicht?

Neubauten müssen ab sofort mit Rauchmeldern ausgestattet werden. Für bestehende Wohnungen und für Sondergebäude wie Pflegeheime oder Hotels gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2014. Damit müssen ab 2015 alle Wohnungen in Baden-Württemberg mit Rauchwarnmeldern ausgerüstet sein.

Sind Rauchmelder nicht sehr teuer?

Die Kosten für einen Rauchmelder liegen bei etwa zehn bis 30 Euro. Oftmals werden auch Sets mit mehreren Rauchmeldern angeboten. Dies ist eine angemessene Investition, wenn es darum geht Menschenleben zu retten. Rauchmelder sind in jedem Bau- und Elektronikfachmarkt oder beim Fachbetrieb erhältlich.

Wer kontrolliert die Umsetzung?

Es wird keine automatischen Kontrollen geben. Es liegt aber im gemeinsamen Interesse von Mietern und Vermietern, Wohnungen mit Rauchmeldern auszustatten. Sollte der Vermieter der Pflicht nicht nachkommen, sollten Sie ihn über die neue Rauchmelderpflicht und die Frist für die Nachrüstung informieren und ihn zum Einbau von Rauchmeldern auffordern.

Auf die Verwendung von Rauchwarnmeldern, deren Batterien mit 10-jähriger Lebensdauer ausgewiesen sind sowie auf den Unterschied zwischen Alarmsignal und Batterie-Ladezustand-Signal sollte beim Kauf besonders geachtet werden. Dadurch kann durchaus die Zahl der Fehlalarme reduziert werden.